

Personalrat Universität Bayreuth

Info Januar 2003

- Inhalt:**
- Ergebnis der Tarifverhandlungen 2003
 - Verschlechterungen für Beschäftigte
 - Altersteilzeit Beamte
 - Altersteilzeit Angestellte / Arbeiter
 - Ansparung von Erholungsurlaub für Beamte
 - Änderung der Beihilfebestimmungen für Beamte
 - Beihilfeanspruch für Arbeitnehmer
 - Eingruppierung von Lehrstuhlsekretärinnen
-

Ergebnis der Tarifverhandlungen 2003

Am 8. und 9. Januar 2003 wurden die Tarifverhandlungen abgeschlossen. Das Ergebnis sieht folgendermaßen aus, wobei wir uns auf das Tarifgebiet-West beschränken: Im März 2003 wird eine Einmalzahlung in Höhe von 7,5 % der Vergütung bzw. des Tabellenlohns vom Dez. 2002 gezahlt, maximal 185 €. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Höchstbetrag anteilig bestimmt.

Die monatlichen Einkommen werden für alle Arbeiter/innen und für Angestellte der Verg.-Gruppen X - IV a ab 1.1.2003, für die übrigen Angestellten ab 1.4.2003 um 2,4 % erhöht. Ab 1.1.2004 werden alle Einkommen um weitere 1 % und am 1.5.2004 nochmals um 1 % angehoben. Der Tarifvertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.1.2005. Die Zuwendung (Weihnachtsgeld) bleibt bis dahin "eingefroren" und beträgt 2003 83,74 % und 2004 82,07 %.

Die sich aus dem Abschluss ergebenden neuen Besoldungstabellen finden Sie in der Anlage.

Für die Auszubildenden wurde folgendes vereinbart: Sie erhalten eine Einmalzahlung von 7,5 % ihrer Vergütung, jedoch höchstens 65 €. Im November 2004 werden mit der Zuwendung weitere 30 € gezahlt.

Die Ausbildungsvergütungen werden in folgenden Schritten erhöht:

| | |
|------------------------|-------|
| Ab 1.1.2003 um | 2,4 % |
| ab 1.1.2004 um weitere | 1,0 % |
| ab 1.5.2004 um weitere | 1,0 % |

Die Tarifvertragsparteien wirken darauf hin, dass Auszubildende nach erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung für mind. 12 Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, sofern nicht über Bedarf ausgebildet wurde. Diese Regelung gilt bis zum 31.1.2005.

Für die vorgestellten Erhöhungen der Löhne und Vergütungen mussten allerdings Kompensationsleistungen erbracht werden.

Der arbeitsfreie Tag (AZV-Tag) pro Jahr entfällt ab 1. Januar 2003. Nachdem einige Skeptiker unter Ihnen dies offenbar geahnt und ihren AZV-Tag bereits vor dem

Tarifabschluss genommen bzw. beantragt haben, hierzu folgende Anweisungen des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 13.1.2003:

"Wurde der arbeitsfreie Tag für das Jahr 2003 bis einschließlich 13.1.2003 genommen, hat es hierbei sein Bewenden."

Einschränkung des Stufenaufstiegs

Fällt der Aufstieg in die nächste Lebensaltersstufe / Stufe der Grundvergütung bzw. Lohnstufe in die Zeit vom 1.1.2003 bis zum 31.12.2004, wird der Unterschiedsbetrag zur nächsten Stufe für die Dauer eines Jahres nur zur Hälfte gezahlt. Nach Ablauf der Frist besteht Anspruch auf den vollen Betrag. Die folgenden Aufstiege werden nach den tariflichen Regelungen absolviert.

Auszahlung der Bezüge am Monatsende

Die Arbeitgeber können ab 2003 die Auszahlung der Bezüge auf das Monatsende verschieben. Die Umstellung kann jeweils nur im Dezember erfolgen. In diesem Fall erhalten die Beschäftigten ihre Bezüge für November am 15.11., die Zuwendung (Weihnachtsgeld) am 30.11., die Bezüge für Dezember am 31.12.

In den Tarifverhandlungen konnten einige Forderungen der Arbeitgeber, die zu spürbaren Verschlechterungen unserer materiellen Situation geführt hätten, vorerst abgewehrt werden:

- die Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit
- die Nullrunde
- die Absenkung der Eingangsbezahlung um eine Gruppe
- das Aussetzen des Bewährungsaufstiegs
- das Absenken der Zuwendung (Weihnachtsgeld).

Ob und in welcher Weise das Tarifiergebnis auf den Beamtenbereich übertragen wird, steht zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung noch nicht fest.

Landtagsausschuss billigt Verschlechterungen für Bedienstete des öffentlichen Dienstes in Bayern

Dies war eine Inhaltsüberschrift in unserem Info vom Dezember 2002. Mittlerweile wurden die angekündigten Maßnahmen umgesetzt und haben Rechtskraft erlangt. Hier noch einige Ergänzungen und Konkretisierungen dazu:

Altersteilzeit Beamte

Für Beamte in Führungspositionen wird die Altersteilzeit generell ausgeschlossen bzw. in ihrem Umfang auf max. 4 Jahre begrenzt.

Altersteilzeit Angestellte / Arbeiter

Das Bayer. Staatsministerium der Finanzen hat am 8.1.2003 dazu ein Schreiben erlassen, das wir kurz zusammenfassen:

"Aufgrund des Landtagsbeschlusses, die Antragsaltersgrenze bei der Altersteilzeit für Beamte ab 1.1.2003 auf das 60. Lebensjahr anzuheben, werden die übrigen Ministerien gebeten, für den Tarifbereich bei der Gewährung von Altersteilzeit für Arbeitnehmer zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr einen strengen Maßstab anzulegen. Aufgrund der derzeit schwierigen Haushaltslage soll Anträgen von Beschäftigten unter 60 Jahren nur noch in folgenden Fällen stattgegeben werden:

- bei schwerbehinderten Arbeitnehmern ab dem 58. Lebensjahr
- in Bereichen mit Personalüberhang, wenn durch die Altersteilzeit der Abbau des Überhangs beschleunigt werden kann
- bei Ersatzeinstellung und Erhalt von Förderleistungen durch die Bundesanstalt für Arbeit für die Dauer der gesetzlichen Förderung nach dem ATG (= max. 6 Jahre).
Anmerkung Personalrat: Leider ist sehr oft bei der Genehmigung von Altersteilzeit nicht klar, ob ein förderfähiger Nachfolger/in eingestellt werden kann. Eine wesentliche Ausweitung von Altersteilzeitarbeitsverhältnissen kann von dieser Regelung nicht erwartet werden.

Unabhängig von dieser Anweisung des Finanzministeriums bleibt für die 55- bis 59-jährigen Beschäftigten des Tarifbereiches der tarifliche Anspruch bestehen, auch wenn es dem Arbeitgeber zugegebenermaßen relativ leicht fällt, Anträge begründet abzulehnen.

Die Ablehnung eines Antrages bedarf aber der Zustimmung des Personalrates. Wir empfehlen Ihnen daher, sich vor der Stellung eines Antrages mit uns in Verbindung zu setzen, zumal die bisher zwischen Dienststelle und Personalrat vereinbarte Regelung, 58- und 59-Jährigen Altersteilzeit unter bestimmten Bedingungen zu ermöglichen, nach Möglichkeit weitergeführt werden soll.

Ansparung von Erholungsurlaub für Beamte

Die bisherige Regelung, welche die Ansparung ermöglichte, ist zum 31.12.2002 ausgelaufen, die neue Verordnung ist noch nicht in Kraft. Nach einer Mitteilung des Hauptpersonalrates besteht seitens des Ministeriums Einverständnis, dass nicht eingebrachter Erholungsurlaub bis zu 15 Tagen bei Antragstellung bis zum 30.4.2003 angespart werden kann, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Änderung der Beihilfebestimmungen für Beamte

Die Erhöhung der sog. Selbstbehalte bei der Beihilfe für Wahlleistungen wird zum 1.7.2003 wirksam. Wer künftig eine Behandlung durch den Chefarzt oder ausdrücklich die Unterbringung im Zwei-Bett-Zimmer wünscht, muss dazu einen Eigenbeitrag von 35 € pro Tag für die Chefarztbehandlung und 25 € pro Tag für das Zwei-Bett-Zimmer leisten. Der Eigenbetrag kann durch eine Aufstockung bestehender bzw. den Abschluss einer neuen Krankenhaustagegeldversicherung abgesichert werden.

Die Regelung tritt auch deshalb erst zum 1.7.2003 in Kraft, um den Krankenversicherungsunternehmen Gelegenheit zu geben, entsprechende Angebote zu machen.

Beihilfeanspruch für Arbeitnehmer

Der Bayer. Landtag hat den Beihilfeanspruch für Arbeitnehmer abgeschafft. Arbeitnehmer, die nach dem 1.1.2001 eingestellt wurden, haben bereits keine Beihilfe mehr erhalten. Zum 1.7.2003 erhalten auch die Beschäftigten, die vor dem 1.1.2001 eingestellt wurden, keine Beihilfe mehr. Behandlungen (vor allem Zahnersatz), die vor dem 1.1.2003 begonnen wurden, müssen bis zum 30.6.2003 abgeschlossen sein.

Nicht pflichtversicherte Arbeitnehmer, die gem. § 257 SGB V einen Anspruch auf Beitragszuschuss haben, diesen jedoch nicht nachgewiesen haben um Beihilfe wie die Beamten beantragen zu können, müssen ihre privaten Versicherungsverträge bis zum 30.6.2003 anpassen.

Eingruppierung von Lehrstuhlsekretärinnen

Wie Lehrstuhlsekretärinnen eingruppiert werden, richtet sich, wie bei jeder Eingruppierung nach dem BAT, nach der überwiegend auszuübenden Tätigkeit, bzw. der übertragenen Tätigkeit.

Zur Zeit sind, je nach Tätigkeit und haushaltsrechtlicher Voraussetzung, drei Arten der Eingruppierung möglich, wobei die ersten beiden Fälle die Regeleingruppierung sind, während der dritte Fall hauptsächlich aus haushaltsrechtlichen Gründen die Ausnahme ist und bleiben wird:

- Eingruppierung im sog. Verwaltungstarif
- Eingruppierung im Schreibtarif
- Eingruppierung im Fremdsprachentarif

Für die einzelnen Eingruppierungsmöglichkeiten müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

Eingruppierung im Verwaltungstarif

Bei den Tätigkeiten von Lehrstuhlsekretärinnen wird, vereinfacht dargestellt, zwischen zwei Arbeitsvorgängen unterschieden:

- den anfallenden Verwaltungstätigkeiten am Lehrstuhl und
- den anfallenden Schreibtätigkeiten.

Fallen die Verwaltungstätigkeiten zu mind. 50 % der Gesamttätigkeit an, kann die Eingruppierung in BAT VII erfolgen mit der Möglichkeit des Bewährungsaufstieges nach 6 Jahren in die Vergütungsgruppe VI b.

Überwiegt dagegen die Schreibtätigkeit, erfolgt die Eingruppierung im sog.

• Schreibkrafttarif

Für am 31.12.2001 bereits vorhandene Mitarbeiterinnen galt folgende Rechtslage:

Die Eingruppierung in eine konkrete Vergütungsgruppe hängt dabei davon ab, wie schnell Texte zu Papier gebracht werden können. Dies ist in der Regel durch einen Schreibnachweis zu belegen.

Maschinenschreiberinnen, die mind. 10 Minuten lang Schriftstücke mit mind. 290 Anschlägen fehlerfrei abschreiben können, werden in der Vergütungsgruppe BAT VII eingruppiert.

Werden nur 270 Anschläge nachgewiesen, erfolgt eine Eingruppierung in BAT VIII, es sei denn, bei den zu schreibenden späteren Texten sind zahlreiche mathematische oder

chemische oder wissenschaftliche Fachausdrücke oder fremdsprachliche Einmischungen enthalten, dann kann auch eine Eingruppierung in BAT VII erfolgen.

Wird kein Schreibnachweis vorgelegt und die Texte gestalten sich wie oben erwähnt, kann auch eine Eingruppierung in BAT VIII erfolgen.

Werden nur "einfache" Texte geschrieben und kein Schreibnachweis vorgelegt, erfolgt die Eingruppierung in BAT IX b.

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat verfügt, dass für Angestellte, die über dem "Anforderungsprofil entsprechende Kenntnisse einschlägiger Textverarbeitungsprogramme haben und über schreibtechnische Fertigkeiten verfügen", für die Eingruppierung in die Vergütungsgruppen VII und VIII auf die Vorlage eines Schreibnachweises im Umfang von 290 bzw. 270 Anschlägen verzichtet werden kann. Erforderlich sind nur noch 180 Anschläge, bzw. 200 Anschläge, wenn keine einschlägige Berufsausbildung vorliegt. Diese Regelung gilt für Neueinstellungen ab dem 1.1.2002 und, soweit dies günstiger ist als die bisherige arbeitsvertragliche Vereinbarung, auch für vorher abgeschlossene Arbeitsverhältnisse.

Im Schreibkrafttarif ist kein Bewährungsaufstieg vorgesehen. Angestellte der Vergütungsgruppe VII erhalten ab 1.1.2002 eine Bewährungszulage von 9,5 % der Anfangsgrundvergütung der Verg.-Gruppe VII nach 9-jähriger Tätigkeit (wurde von 12 auf 9 Jahre verkürzt).

In seltenen Fällen ist im Sekretariatsbereich auch eine Eingruppierung im

Fremdsprachentarif möglich.

Neben der Beherrschung einer oder mehrerer Fremdsprachen müssen die auszuübenden Tätigkeiten mind. die Hälfte der Gesamtarbeitszeit in Anspruch nehmen.

Nach Anzahl der eingesetzten Sprachen sind Eingruppierungen möglich in BAT VII oder VI b, die Aufstiegsmöglichkeiten reichen bis in die Vergütungsgruppen V b/IV b.

Fremdsprachliche Tätigkeiten dürfen nur übertragen werden, wenn eine entsprechende Haushaltsstelle zur Verfügung steht. Derartige Stellen sind an der Universität Bayreuth rar.

Mit Ausnahme der Eingruppierung im Fremdsprachentarif ist im "normalen" Lehrstuhlbereich eine Eingruppierung im Verwaltungstarif sicherlich attraktiver. Zum einen ist dafür kein Schreibnachweis erforderlich und zum anderen besteht die Möglichkeit des Bewährungsaufstieges nach VI b nach 6 Jahren. Haushaltsrechtlich sind beide Varianten möglich. Entscheidend ist alleine die überwiegend auszuübende Tätigkeit. Ändert sich diese, ist auch ein Wechsel beispielsweise vom Schreibkrafttarif in den Verwaltungstarif möglich.

Wir haben mit dieser Veröffentlichung versucht, einen Überblick über die Eingruppierungsmöglichkeiten bei den Lehrstuhlsekretärinnen zu geben. Sollten Sie weiteren Informationsbedarf haben, beraten wir Sie gerne in unserer Sprechstunde oder auch telefonisch.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Personalrat